



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Zollpolitik, Gesetzgebung und Zolltarif
Zollgesetzgebung

Brüssel, 18.3.2016
taxud.a.2(2016)1256676

TAXUD/A2/TRA/001/2016 -REV. 1-DE

Arbeitsunterlage

**AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX – FACHBEREICH ZOLLRECHTLICHER STATUS UND
VERSAND**

Informationsvermerk zu Änderungen infolge von UZK, DuR, DeIR und ÜDeIR in Bezug
auf den zollrechtlichen Status und Versand

Im Folgenden finden Sie einen Informationsvermerk zur vorstehend genannten
Thematik.

Dieser Informationsvermerk wird auf der Website der GD TAXUD veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK);

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (DeLR);

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (DuR);

- Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ÜDeLR).

VERSAND – wichtigste Änderungen

I. UNIONSVERSANDVERFAHREN¹

Einleitende Bemerkung: Bis zu der für Oktober 2019 geplanten Aktualisierung des NCTS gelten die Übergangsbestimmungen, die in vielen Fällen die Fortführung des bereits bekannten gemeinschaftlichen Versandverfahrens ermöglichen. Die meisten Förmlichkeiten im Zusammenhang mit dem zollrechtlichen Versandverfahren in den Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstellen sowie bei den zugelassenen Versendern/Empfängern bleiben daher unverändert.

1. Die grundlegenden Abläufe **in der Abgangszollstelle** bleiben unverändert. Nachstehend sind die wichtigsten Aspekte und Änderungen aufgeführt.
 - 1.1. Die aktuellen **Datenanforderungen** für die Anmeldung zum Versandverfahren gelten auch weiterhin (*Anhang 9 Anlage C2 ÜDeLR*).
 - 1.2. Das **Versandbegleitdokument bzw. Versandbegleitdokument/Sicherheit** (VBD/VBD-S) ist gemäß Artikel 184 Absatz 2 DeLR (geändert durch ÜDeLR) weiterhin obligatorisch und muss entweder von der Abgangszollstelle oder vom Anmelder (einschließlich des zugelassenen Versenders) ausgedruckt werden. Bei Bedarf kann dem VBD/VBD-S eine Liste der Warenpositionen bzw. eine Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit beigelegt werden. Die betreffenden Muster wurden nicht geändert (*Anhang 9 Anlagen F1, F2, G1 und G2 ÜDeLR*).

¹ Die Änderungen gelten gleichermaßen für gemeinsame Versandverfahren im NCTS.

- 1.3. Die **Liste sensibler Waren** wurde gelöscht. Als Teil der Versanddaten muss keine Warennummer angegeben werden, außer in den Fällen, in denen die betreffende Person gleichzeitig auch eine Versandanmeldung abgibt oder in denen eine Zollanmeldung mit einer Warennummer erfolgt ist (*Anhang 9 Anlage C1 ÜDelR*).
 - 1.4. **Zollverschlüsse** oder andere Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung der Waren sind zwingend vorgeschrieben. Zollverschlüsse müssen bestimmte, in Artikel 301 DuR aufgeführte grundlegende Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen. Die gegenwärtig verwendeten Verschlüsse können jedoch weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind oder bis zum 1. Mai 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist (*Artikel 255 DelR*).
 - 1.5. Eine **verbindliche Beförderungsrout**e kann von der Abgangszollstelle für alle Arten von Waren festgelegt werden, wenn diese Zollstelle oder der Inhaber des Verfahrens dies für notwendig erachtet (*Artikel 298 DuR*).
2. Bei Auftreten von **Ereignissen während des Warenverkehrs** muss der Beförderer die entsprechenden Einträge im VBD bzw. im VBD-S vornehmen. Die Waren und das VBD/VBD-S müssen dann unverzüglich der nächstgelegenen Zollstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, vorgeführt werden (*Artikel 305 DuR*).

In den folgenden Fällen müssen Waren und VBD nicht vorgeführt bzw. vorgelegt werden:

- die Waren werden von einem Beförderungsmittel ohne Zollverschluss umgeladen,
- ein oder mehrere Eisenbahnwagen werden wegen technischer Probleme von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen abgekoppelt,
- die Zugmaschine eines Straßenfahrzeugs wird ausgetauscht, nicht aber ihre Anhänger oder Sattelanhänger,

vorausgesetzt, der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer informiert die nächstgelegene Zollstelle des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, über das Auftreten eines solchen Ereignisses.

3. Die Abläufe **in der Durchgangszollstelle** bleiben unverändert.
4. Die Abläufe **in der Bestimmungszollstelle** bleiben unverändert.
5. **Vereinfachungen im Versandverfahren:**

5.1. Arten von Vereinfachungen im Versandverfahren

5.1.1. Die folgenden Vereinfachungen gelten ab dem 1. Mai 2016 (*Artikel 233 Absatz 4 Buchstaben a, b und c UZK*) und können als Fortführung der bisherigen Praxis betrachtet werden:

- 5.1.1.1. zugelassener Versender;
- 5.1.1.2. zugelassener Empfänger;
- 5.1.1.3. Verwendung besonderer Verschlüsse.

- 5.1.2. Die folgenden **Vereinfachungen im Versandverfahren** gelten im Einklang mit *Artikel 233 Absatz 4 Buchstaben d und e UZK*:
- 5.1.2.1. die Verwendung einer Versandanmeldung mit verringerten Datenanforderungen zum späteren Zeitpunkt (Aktualisierung des NCTS vorausgesetzt);
 - 5.1.2.2. die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung (spätestens ab 1. Mai 2018).
- 5.1.3. Die folgenden Vereinfachungen kommen im Übergangszeitraum weiterhin zur Anwendung (*Artikel 24 ÜDelR*):
- 5.1.3.1. das papiergestützte Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr sowie auf dem Luft- und Seeweg beförderte Waren als Fortführung des vereinfachten Verfahrens für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren und des vereinfachten Verfahrens für auf dem Luft- und Seeweg beförderte Waren – Stufe 1 (bis zur Aktualisierung des NCTS, *geplant für Oktober 2019*);
 - 5.1.3.2. das Unionsversandverfahren auf Basis eines elektronischen Manifests für auf dem Luft- oder auf dem Seeweg beförderte Waren als Fortführung des vereinfachten Verfahrens für auf dem Luft- oder auf dem Seeweg beförderte Waren – Stufe 2 (bis 1. Mai 2018).
- 5.1.4. Die folgenden Vereinfachungen im Versandverfahren wurden gestrichen:
- 5.1.4.1. Befreiung von dem Erfordernis, eine festgelegte Beförderungsrouten zu nutzen;
 - 5.1.4.2. nationale Versandvereinfachungen (mit Ausnahme der Inanspruchnahme anderer papiergestützter Unionsversandverfahren für im Eisenbahnverkehr beförderte Waren gemäß Artikel 45 ÜDelR).
- 5.2. **Zugelassener Versender** – die Abläufe bleiben unverändert.
- 5.3. **Zugelassener Empfänger** – die Kernabläufe bleiben unverändert. Es gilt die neue Anforderung, dass der Ort, an dem der zugelassene Empfänger die Waren in Empfang nehmen möchte, entweder den Status eines Verwahrungslagers (wofür eine separate Bewilligung erforderlich ist) haben oder ein von den Zollbehörden für die vorübergehende Verwahrung (Verwahrung über einen Zeitraum von weniger als 24 Stunden) zugelassener Ort sein muss. Darüber hinaus muss eine Sicherheit für die vorübergehende Verwahrung geleistet werden (*Artikel 144, 147 und 148 UZK, Artikel 115 DelR*).

- 5.4. Verwendung **besonderer Verschlüsse**: Die Verschlüsse müssen bestimmte, in den Artikeln 301 und 317 DuR aufgeführte grundlegende Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen. Diese Kriterien umfassen internationale Normen, z. B. die Norm ISO 17712. Die gegenwärtig verwendeten Verschlüsse können weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind oder bis zum 1. Mai 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist (*Artikel 255 DelR*).
- 5.5. Die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligungen wurden an die AEO-Anforderungen angeglichen.
- 5.6. Die Datenanforderungen für Anträge und Bewilligungen sind in Anhang A DelR enthalten.
- 5.7. Die unter Punkt 5.1.1 genannten Bewilligungen, die auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gewährt wurden und die am 1. Mai 2016 gültig sind, bleiben gemäß Artikel 251 Absatz 1 DelR und Artikel 345 Absatz 1 DuR wie folgt gültig:
 - 5.7.1. Bewilligungen mit befristeter Geltungsdauer bis zum Ende dieses Zeitraums oder bis zum 1. Mai 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;
 - 5.7.2. alle anderen Bewilligungen bis zu ihrer Neubewertung (spätestens bis 30. April 2019);
 - 5.7.3. bei unter Punkt 5.1.3.1 genannten Bewilligungen erfolgt die Neubewertung der Kriterien gemäß ÜDelR spätestens im Jahr 2019.

6. **Sicherheiten**

- 6.1. Bei einer **Einzelsicherheit** in Form einer Verpflichtungserklärung des Bürgen bleibt der Ablauf unverändert. Die einzige Änderung betrifft die Aufnahme eines neuen Musters für die Verpflichtungserklärung des Bürgen in Anhang 32-01 DuR.
- 6.2. Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln: Der grundlegende Ablauf bleibt unverändert, wobei die folgenden Anpassungen vorgenommen wurden:
 - 6.2.1. neues Muster für die Verpflichtungserklärung des Bürgen in Anhang 32-01 DuR;
 - 6.2.1. neues Muster für den Sicherheitstitel in Anhang 32-06 DuR;
 - 6.2.3. der Betrag für den Einzelsicherheitstitel wurde auf 10 000 EUR erhöht (*Artikel 160 DuR*).
- 6.3. Bei der **Gesamtsicherheit** bleibt der Ablauf vorbehaltlich der folgenden Anpassungen unverändert:
 - 6.3.1. Geringfügige Änderungen hinsichtlich der Art der Berechnung des Referenzbetrags (*Artikel 155 DuR*):

- 6.3.1.1. Der Referenzbetrag muss dem Betrag der Einfuhrabgaben und der sonstigen Abgaben entsprechen, die bei jeder Versandanmeldung in der Phase zwischen der Überführung der Waren in ein Versandverfahren und dem Zeitpunkt der Erledigung dieses Verfahrens möglicherweise zu entrichten sind; die Informationen aus den vorangegangenen 12 Monaten werden jedoch weiterhin zugrunde gelegt;
- 6.3.1.2. der angesetzte Festbetrag wurde erhöht und auf 10 000 EUR festgesetzt.
- 6.3.2. Die Senkung des Referenzbetrags der Sicherheitsleistung um 100 % (Befreiung von der Sicherheitsleistung) kann sich auf alle Waren beziehen.
- 6.3.3. Das neue Muster für die Verpflichtungserklärung des Bürgen ist in Anhang 32-03 DuR enthalten.
- 6.3.4. Die neuen Muster für die Gesamtsicherheitsbescheinigung (TC31) und die Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC33) sind in Anhang 72-04 DuR enthalten.
- 6.3.5. Die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung wurden an die AEO-Anforderungen angeglichen.
- 6.3.6. Die Datenanforderungen für Anträge und Bewilligungen sind in Anhang A DelR enthalten.
- 6.3.7. Die Bewilligungen, die auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gewährt wurden und die am 1. Mai 2016 gültig sind, bleiben wie folgt gültig (*Artikel 251 Absatz 1 DelR und Artikel 345 Absatz 1 DuR*):
 - 6.3.7.1. Bewilligungen mit befristeter Geltungsdauer bis zum Ende dieses Zeitraums oder bis zum 1. Mai 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;
 - 6.3.7.2. alle anderen Bewilligungen bis zu ihrer Neubewertung (spätestens bis 1. Mai 2019).
- 6.4. Bei den unter Punkt 5.1.3.1 genannten Bewilligungen ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich, sofern die Bewilligungen vor dem 1. Mai 2016 gewährt werden, einen Verweis auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung enthalten und auch nach diesem Datum gültig sind.
- 6.5. Bei der unter Punkt 5.1.3.2 genannten Bewilligung ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich, da die Bewilligung dem Verfahren gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe e UZK entspricht.

II. TIR – wichtigste Änderungen

1. Die Hauptbezugsnummer (MRN) des TIR-Verfahrens kann den Zollbehörden (z. B. der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle oder der Zollbehörde, der ein Ereignis, ein Unfall oder eine Abweichung von der verbindlichen Beförderungsrouten gemeldet wurde) in einer der in Artikel 184 DelR genannten Formen vorgelegt werden.
2. Die MRN des TIR-Verfahrens ist von der Abgangszollstelle oder der Eingangszollstelle im Carnet TIR einzutragen. Das Versandbegleitdokument bzw. das Versandbegleitdokument/Sicherheit ist dem Inhaber des Carnet TIR auf Anforderung von der Bestimmungs- oder der Eingangszollstelle auszuhändigen. Es ist nicht mehr vorgeschrieben, dass das VBD/VBD-S an das Carnet TIR angeheftet werden muss.
3. Die Liste sensibler Waren wurde gelöscht. Die Abgangs- oder die Eingangszollstelle kann für alle Arten von Waren, die in einem TIR-Verfahren befördert werden, eine verbindliche Beförderungsrouten festlegen (*Artikel 275 DuR*).
4. Zollverschlüsse müssen bestimmte, in Artikel 301 DuR aufgeführte grundlegende Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen. Die gegenwärtig verwendeten Verschlüsse können jedoch weiter verwendet werden, bis die Bestände aufgebraucht sind oder bis zum 1. Mai 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist (*Artikel 255 DelR*).
5. Zugelassener Empfänger im TIR-Verfahren
 - 5.1. Die Bedingungen für die Bewilligung des Status wurden an die AEO-Anforderungen angeglichen.
 - 5.2. Die Datenanforderungen für Anträge und Bewilligungen sind in Anhang A DelR enthalten.
 - 5.3. Die auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gewährten Bewilligungen, die am 1. Mai 2016 gültig sind, bleiben wie folgt gültig (*Artikel 251 Absatz 1 DelR und Artikel 345 Absatz 1 DuR*):
 - 5.3.1. Bewilligungen mit befristeter Geltungsdauer bis zum Ende dieses Zeitraums oder bis zum 1. Mai 2019, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist;
 - 5.3.2. alle anderen Bewilligungen bis zu ihrer Neubewertung (spätestens bis 1. Mai 2019).

III. ZOLLRECHTLICHER STATUS – wichtigste Änderungen

1. Übergangszeitraum:

Bis zur (für Oktober 2019 vorgesehenen) Fertigstellung des UZK-Systems für den Nachweis des Unionscharakters (PoUS) können folgende Nachweise genutzt werden:

- 1.1. Versandpapier „T2L“ (*Artikel 124a DelR, geändert durch ÜDelR*);
- 1.2. Manifest der Schifffahrtsgesellschaft (*Artikel 199 Absatz 2 DuR*);
- 1.3. Rechnung oder Beförderungspapier für Waren, deren Wert 15 000 EUR übersteigt (*Artikel 199 Absatz 3 DuR*).

Eine neue Art des Nachweises im Rahmen des UZK ist künftig das **Warenmanifest** (*Artikel 199 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 206 DuR*). Im Rahmen des UZK können Beteiligte, die die Bedingungen des Artikels 39 Buchstaben a und b UZK erfüllen, jedoch die Bewilligung erhalten, das Warenmanifest ohne Beantragung einer Bestätigung oder einer Registrierung durch die Zollbehörde ausstellen. Die gegenwärtigen Bewilligungen auf Basis von Artikel 324a ZK-DVO gelten in diesem Zusammenhang auch für die Ausstellung des Warenmanifests; die operativen Einzelheiten sind mit den zuständigen Behörden zu vereinbaren.

Artikel 2 DelR wird durch Artikel 55 ÜDelR geändert. Im Einklang mit Absatz 4 des geänderten Artikels 2 DelR haben die in Anhang B DelR aufgeführten gemeinsamen Datenanforderungen für den zugelassenen Aussteller bis zur Inbetriebnahme des PoUS-Systems oder des nationalen Systems keine Gültigkeit (siehe Anhang 1-E2 ÜDelR). Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die jeweiligen Datenanforderungen gewährleisten, dass die Vorschriften über den Nachweis des zollrechtlichen Status angewendet werden können (siehe Artikel 2 Absatz 4 letzter Unterabsatz).

Das Informations- und Kommunikationssystem für den **Linienverkehr** wird bis zur Inbetriebnahme des UZK-Systems für Zollentscheidungen weiterhin verwendet, um alle maßgeblichen Informationen zu Anträgen und Bewilligungen zu speichern (*Artikel 120 bis 122 DelR*).

2. T2M durch Fischereilogbuch ersetzt

Unter den aktuell geltenden Bestimmungen erfolgt die Bescheinigung durch Drittländer, dass in der Union gefangener Fisch oder in der Union hergestellte Fischereierzeugnisse während der gesamten Dauer ihres Verbleibs in dem betreffenden Land unter zollamtlicher Überwachung geblieben und dort keiner anderen als einer der Erhaltung dienenden Behandlung unterzogen worden sind, durch Ausfüllen und Setzen eines Sichtvermerks in Feld 13 des T2M-Vordrucks (*Artikel 325 bis 336 und Anhänge 43 und 44 ZK-DVO*).

Ab dem 1. Mai 2016 gelten die Bestimmungen des Zollkodex der Union, und die vorstehend genannte Bescheinigung muss ab diesem Zeitpunkt auf dem Ausdruck des Fischereilogbuchs erfolgen, der den T2M-Vordruck ablöst (*Artikel 129 bis 133 DelR und Artikel 213 bis 215 DuR*).

3. Nachweis des zollrechtlichen Status von Eisenbahnwaggons

Gemäß Artikel 321 ZK-DVO galt der Unionscharakter eines Güterwagens, der Eigentum einer Eisenbahngesellschaft eines Mitgliedstaats ist, durch die auf dem Wagen angebrachte Codenummer und das Eigentumszeichen als nachgewiesen.

Der UZK sieht keine vergleichbare Bestimmung vor, da aus verschiedenen Gründen festgestellt wurde, dass die Eigentumszeichen als Nachweis des Unionscharakters der Wagen nicht ausreichen.

Ab dem 1. Mai 2016 gelten daher die allgemeinen Regeln in den Fällen, in denen der Unionscharakter der Güterwagen nachgewiesen werden muss. Es wird empfohlen, dass die Zollverwaltungen im jeweiligen Land regelmäßige Kontrollen durchführen, um den Charakter der Fahrzeuge einer Eisenbahngesellschaft zu bestimmen.

4. Nach der Inbetriebnahme des UZK-PoUS-Systems:

- 4.1. Die Versandpapiere T2L und T2LF sowie Warenmanifeste müssen unter Verwendung des elektronischen Systems übermittelt werden;
- 4.2. Erklärungen auf der Rechnung sind nur für Waren zulässig, deren Wert 15 000 EUR nicht überschreitet.